Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 73 **Ausgegeben Danzig, den 19. September** **1934**

229

Fünfte Verordnung

zur Ergänzung und Durchführung der Rechtsverordnung über Änderung des Aktienrechts, Kapitalherabsetzung in erleichterter Form und einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 2. Februar 1932 (G. Bl. S. 105).

Vom 11. September 1934.

Auf Grund des Art. IV der Rechtsverordnung über Änderung des Aktienrechts, Kapitalherabsetzung in erleichterter Form und einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 2. Februar 1932 (G. Bl. S. 105) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Artikel I Satz 1 der Dritten Durchführungsverordnung vom 11. November 1933 (G. Bl. S. 527) erhält folgende Fassung:

Wird das Grundkapital einer Aktiengesellschaft in erleichterter Form herabgesetzt, so müssen im Falle der Zusammenlegung von Aktien die zusammengelegten Aktien auf einen Betrag von 100, 500 und 1000 Gulden lauten, es sei denn, daß die Aktien vor der Zusammenlegung über einen geringeren Betrag als 100 Gulden lauteten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Rückwirkung vom 15. November 1933 in Kraft.

Danzig, den 11. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Hoppenrath Batzer

230

Zweite Ausführungsverordnung

zur Rechtsverordnung betreffend das Jagdrecht vom 28. März 1934 (G. Bl. S. 223).
Vom 4. September 1934.

§ 1

Auf Grund von § 93 der Danziger Jagdordnung vom 28. März 1934 (G. Bl. S. 223) wird folgendes angeordnet:

Die Ausführungsverordnung zur Rechtsverordnung betreffend das Jagdrecht vom 28. März 1934 vom 26. April 1934 (G. Bl. S. 281) wird dahin ergänzt:

„Bei Verlust eines Jagdscheines kann von der Ausstellungsbehörde, die den Jagdschein ausgestellt hat, eine Zweitschrift gegen eine Verwaltungsgebühr von 2,— Gulden ausgefertigt

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 27. 9. 1934.)

werden. Der Jagdschein ist jedoch mit dem ausdrücklichen und deutlichen Vermerk „Zweitschrift" zu versehen."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

231

Verordnung

betreffend die Verausgabung und Behandlung von Zinsvergütungsscheinen im Anschluß an gewährte Zuschüsse für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden, für die Teilung von Wohnungen und für den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen.

Vom 17. August 1934.

Auf Grund des Artikels V, Ziffer 2 der Verordnung zur Belebung der Wirtschaft, insbesondere zur Entlastung des Hausbesitzes vom 11. Juli 1933 (G. Bl. S. 309) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Neben dem vom Senat und den zuständigen Stellen gewährten Zuschuß für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden, für die Teilung von Wohnungen und für den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen wird eine Zinsvergütung von 4 vom Hundert jährlich desjenigen Betrages gewährt, den der Zuschußempfänger über den Zuschuß hinaus nach Maßgabe des Zuschußbescheides aus eigenen oder geliehenen Mitteln aufbringt. Die Zinsvergütung erstreckt sich auf die 6 Rechnungsjahre 1934 bis 1939. Sie wird nur von einem durch 25 teilbaren nach unten abgerundeten Betrag berechnet. Eine Zinsvergütung wird nicht gewährt für Instandsetzungsarbeiten, bei denen eine Anrechnung auf Wohnungsbauabgabe erfolgt ist.

(2) Der Anspruch auf Ausgabe von Zinsvergütungsscheinen ist nicht übertragbar.

§ 2

Die Zinsvergütungsscheine lauten auf den Inhaber und werden von dem auf ihnen angegebenen Zeitpunkt ab von den im Stamm bezeichneten Kassen in bar eingelöst. Sie lauten auf 1, 2, 5, 10 oder 50 Gulden.

§ 3

(1) Je sechs Zinsvergütungsscheine in gleichen Beträgen sind mit einem Stamm verbunden (vergl. Muster). Auf jedem Schein ist der Zeitpunkt angegeben, von dem ab er eingelöst wird. Die Zeitpunkte sind:

1.	April 1934	auf	dem	ersten Schein
1.	„ 1935	„	„	zweiten „
1.	„ 1936	„	„	dritten „
1.	„ 1937	„	„	vierten „
1.	„ 1938	„	„	fünften „
1.	„ 1939	„	„	sechsten „

Im Falle späterer Vorlegung der Zinsvergütungsscheine findet eine Gewährung von Zinseszinsen nicht statt. Letzter Zeitpunkt für die Vorlegung der Zinsvergütungsscheine zur Einlösung ist der 31. März 1940. Nach diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch auf Einlösung.

(2) Die Abtrennung der Zinsvergütungsscheine vom Stamm darf nur von der Kasse, die die Scheine einlöst, erfolgen. Zinsvergütungsscheine, die vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt werden, verlieren ihre Gültigkeit.

(3) Die Zinsvergütungsscheine und die zugehörigen Stämme sind je nach dem Betrag der einzelnen Scheine von verschiedener Farbe:

die	Scheine	zu	1	Gulden	rot,
„	„	„	2	„	blau,
„	„	„	5	„	grün,
„	„	„	10	„	gelb,
„	„	„	50	„	violett.

A Nr. 000 000

Stamm zu sechs

Zinsvergütungsscheinen

über je einen Gulden.

Die anhängenden Zinsvergütungsscheine werden dem Inhaber von der Staatshauptkasse, der Bank von Danzig, den Postämtern, den Stadt- und Kreis-Sparkassen von den auf ihnen angegebenen Zeitpunkten an bar eingelöst.

Danzig, den 15. Juli 1934

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning. Dr. Hoppenrath.

Trockenstemp des Senats

Stempel der Staatshauptkasse

Sechster Zinsvergütungsschein A Nr. 000 000

Dieser Zinsvergütungsschein wird dem Inhaber in der Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940 mit 1 Gulden von den im Stamm bezeichneten Kassen bar eingelöst. Er darf nur von der einlösenden Kasse vom Stamm abgetrennt werden. Der Zinsvergütungsschein verliert seine Gültigkeit, wenn er vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt wird.

6

1. April 1939

Fünfter Zinsvergütungsschein A Nr. 000 000

Dieser Zinsvergütungsschein wird dem Inhaber in der Zeit vom 1. April 1938 bis 31. März 1940 mit 1 Gulden von den im Stamm bezeichneten Kassen bar eingelöst. Er darf nur von der einlösenden Kasse vom Stamm abgetrennt werden. Der Zinsvergütungsschein verliert seine Gültigkeit, wenn er vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt wird.

5

1. April 1938

Vierter Zinsvergütungsschein A Nr. 000 000

Dieser Zinsvergütungsschein wird dem Inhaber in der Zeit vom 1. April 1937 bis 31. März 1940 mit 1 Gulden von den im Stamm bezeichneten Kassen bar eingelöst. Er darf nur von der einlösenden Kasse vom Stamm abgetrennt werden. Der Zinsvergütungsschein verliert seine Gültigkeit, wenn er vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt wird.

4

1. April 1937

Dritter Zinsvergütungsschein A Nr. 000 000

Dieser Zinsvergütungsschein wird dem Inhaber in der Zeit vom 1. April 1936 bis 31. März 1940 mit 1 Gulden von den im Stamm bezeichneten Kassen bar eingelöst. Er darf nur von der einlösenden Kasse vom Stamm abgetrennt werden. Der Zinsvergütungsschein verliert seine Gültigkeit, wenn er vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt wird.

3

1. April 1936

Zweiter Zinsvergütungsschein A Nr. 000 000

Dieser Zinsvergütungsschein wird dem Inhaber in der Zeit vom 1. April 1935 bis 31. März 1940 mit 1 Gulden von den im Stamm bezeichneten Kassen bar eingelöst. Er darf nur von der einlösenden Kasse vom Stamm abgetrennt werden. Der Zinsvergütungsschein verliert seine Gültigkeit, wenn er vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt wird.

2

1. April 1935

Erster Zinsvergütungsschein A Nr. 000 000

Dieser Zinsvergütungsschein wird dem Inhaber in der Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1940 mit 1 Gulden von den im Stamm bezeichneten Kassen bar eingelöst. Er darf nur von der einlösenden Kasse vom Stamm abgetrennt werden. Der Zinsvergütungsschein verliert seine Gültigkeit, wenn er vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt wird.

1

1. April 1934

Größe 12,5 mal 42,5 cm.

§ 4

Zinsvergütungsscheine, die so beschädigt sind, daß die Prüfung ihrer Echtheit nicht mehr möglich ist, sind von der Einlösung ausgeschlossen.

§ 5

Die Steuerämter und Steuerkassen sind nicht berechtigt, wegen rückständiger Steuerschulden des Empfängers der Zinsvergütungsscheine ein Zurückbehaltungsrecht an den Scheinen auszuüben.

§ 6

(1) Die Zinsvergütungsscheine sind, solange sie mit dem Stamm verbunden sind, übertragbar, jedoch nicht pfändbar. Sie sind nicht zum Handel an der Börse zugelassen.

(2) Anschaffungsgeschäfte über Zinsvergütungsscheine unterliegen nicht der Börsen-Umsatzsteuer. Aus Anlaß der Ausgabe, Übertragung oder Verpfändung von Zinsvergütungsscheinen dürfen Gemeindesteuern nicht erhoben werden.

§ 7

Für verloren gegangene oder sonst abhanden gekommene Zinsvergütungsscheine wird kein Ersatz gewährt.

§ 8

Die Zuschußempfänger erhalten vom Senat bezw. von den zuständigen Stellen (Wohnungsamt I in Danzig, Magistrat der Stadt Zoppot, Kreisausschüsse der drei Landkreise) zunächst eine Benachrichtigung über die Höhe der ihnen zustehenden Zinsvergütungsscheine. Die Ausgabe der vom Senat der Freien Stadt Danzig ausgestellten Zinsvergütungsscheine erfolgt an den Empfangsberechtigten durch folgende Kassen:

a) im Stadtbezirk Danzig durch die Staatshauptkasse, Danzig,

b) im Stadtbezirk Zoppot durch die Stadthauptkasse, Zoppot,

c) in den 3 Landkreisen durch die zuständigen Kreiskommunalkassen.

§ 9

Die Verordnung tritt vom 1. April 1934 rückwirkend in Kraft.

Danzig, den 17. August 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath Huth

232

Verordnung

zur Ergänzung der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes.

Vom 8. September 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die §§ 1442 Abs. 1, 1443 der Reichsversicherungsordnung und die §§ 168 Abs. 1, 169 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhalten folgenden Zusatz:

Der Senat — Abt. Sozialversicherung — kann zur Vermeidung unbilliger Härten nach Anhörung des Versicherungsträgers allgemein und im Einzelfall Ausnahmen zulassen und Näheres hierzu bestimmen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 8. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

233 **Ausführungsverordnung**

für die Verordnung zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden- und der Angestelltenversicherung vom 11. 7. 1934 (G. Bl. S. 532).

Vom 7. September 1934.

Auf Grund des § 30 der Verordnung zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden- und der Angestelltenversicherung vom 11. 7. 1934 (G. Bl. S. 532) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Zu § 21

Der Senat kann neben der Bestimmung des Betrages, bis zu welchem das Vermögen in den im § 26 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung und § 190 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Forderungen anzulegen ist, auch Anweisungen über die Anlegung dieses Betrages selbst erlassen.

Artikel II

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit demselben Zeitpunkt in Kraft, mit dem die Vorschrift, zu deren Ausführung sie bestimmt ist, in Kraft getreten ist.

Danzig, den 7. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

234 **Bekanntmachung**

betr. die Ratifizierung der in Genf am 9. Dezember 1923 geschlossenen Abkommen über die Durchleitung elektrischer Kraft und über die Bewirtschaftung von Wasserkräften, an denen mehrere Staaten beteiligt sind.

Vom 26. August 1934.

Nach einer Mitteilung der diplomatischen Vertretung der Republik Polen in Danzig sind im Namen der Freien Stadt Danzig am 17. Mai 1934 im Sekretariat des Völkerbundes in Genf die Ratifikationsurkunden zu folgenden in Genf am 9. Dezember 1923 unterzeichneten Abkommen niedergelegt worden:

a) Abkommen betr. die Durchleitung elektrischer Kraft und Unterzeichnungsprotokoll,
b) Abkommen betr. die Bewirtschaftung von Wasserkräften, an denen mehrere Staaten beteiligt sind und Unterzeichnungsprotokoll.

Die genannten Abkommen (veröffentlicht im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1925, Seite 313 ff.) sind nach Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 18 der Abkommen in Kraft getreten und zwar für die Freie Stadt Danzig gemäß Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 der Abkommen am 16. August 1934.

Danzig, den 26. August 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Huth

235 **Berichtigung.**

In der Rechtsverordnung betreffend das Jagdrecht vom 28. März 1934 (G. Bl. S. 223) ist folgendes zu berichtigen:

a) In § 78 ist anstelle des Wortes „und" das Wort „bis" zu setzen.
b) In § 83 letzte Zeile ist anstelle des Wortes „jedem" das Wort „dem" zu setzen.

Danzig, den 4. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

233 **Ausführungsverordnung**

für die Verordnung zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung vom 11. 7. 1934 (G.Bl. S. 532).

Vom 7. September 1934.

Auf Grund des § 30 der Verordnung zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung vom 11. 7. 1934 (G.Bl. S. 532) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Zu § 21

Der Senat kann neben der Bestimmung des Betrages, bis zu welchem das Vermögen in den im § 26 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung und § 190 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Werten anzulegen ist, auch Anweisungen über die Anlegung dieses Betrages selbst erlassen.

Artikel II

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit demselben Zeitpunkt in Kraft, mit dem die Vorschrift, zu deren Ausführung sie bestimmt ist, in Kraft getreten ist.

Danzig, den 7. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

234 **Bekanntmachung**

betr. die Ratifizierung der in Genf am 9. Dezember 1923 geschlossenen Abkommen über die Durchleitung elektrischer Kraft und über die Kraftgewinnung aus Wasserkräften, an denen mehrere Staaten beteiligt sind.

Vom 26. August 1934.

Nach einer Mitteilung der diplomatischen Vertretung der Republik Polen in Danzig sind im Namen der Freien Stadt Danzig am 17. Mai 1934 im Sekretariat des Völkerbundes in Genf die Ratifikationsurkunden zu folgenden in Genf am 9. Dezember 1923 unterzeichneten Abkommen niedergelegt worden:

a) Abkommen betr. die Durchleitung elektrischer Kraft und Unterzeichnungsprotokoll,
b) Abkommen betr. die Kraftgewinnung aus Wasserkräften, an denen mehrere Staaten beteiligt sind und Unterzeichnungsprotokoll.

Die genannten Abkommen (veröffentlicht im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1925, Seite 313ff.) sind nach Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 18 der Abkommen in Kraft getreten und zwar für die Freie Stadt Danzig gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Abkommen am 15. August 1934.

Danzig, den 26. August 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Huth

235 **Berichtigung.**

In der Rechtsverordnung betreffend das Jagdrecht vom 28. März 1934 (G.Bl. S. 229) ist folgendes zu berichtigen:

a) Im § 78 ist anstelle des Wortes „und" das Wort „oder" zu setzen.
b) Im § 83 letzte Zeile ist anstelle des Wortes „neben" das Wort „dem" zu setzen.

Danzig, den 4. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.